

§ 4

(1) Von jedem neuen Leser kann bei der Aufnahme die Hinterlegung eines Pfandbetrages verlangt werden.

(2) Bei Erhebung eines Pfandbetrages können Einschreibekosten von 0,20 DM gefordert werden. Ohne Pfandbetrag dürfen die Einschreibekosten 0,50 DM nicht überschreiten.

§ 5

Der Leser ist verpflichtet, jedes beschädigte, verschmutzte oder verlorengegangene Buch bis zum vollen, im Leihbuch verzeichneten Preis zu ersetzen. Das Leseentgelt ist bis zum Tage der Verlustmeldung zu berechnen.

§ 6

Bücherdiebe sind der zuständigen Volkspolizeidienststelle und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu melden, damit eine Warnung an die örtlichen Leihbüchereibetriebe und Buchhandlungen abgegeben werden kann.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 76 vom 2. Dezember 1947 — betreffend Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe — (PVOB1.1948 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Anordnung
über die Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. September 1952

Die beschleunigte Entwicklung unserer Volkswirtschaft durch den Fünfjahrplan erfordert die Anwendung der fortschrittlichsten Arbeitsmethoden und der fortgeschrittensten Technik zur Mechanisierung des Arbeitsprozesses, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Dazu ist es notwendig, daß in allen volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben entsprechend § 2 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 — und in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) Rekonstruktionspläne ausgearbeitet werden.

Dazu wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Jeder volkseigene zentralgeleitete Betrieb, der einer Hauptverwaltung direkt oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe untersteht, ist ver-

pflichtet, einen Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) auszuarbeiten und ihn der zuständigen Hauptverwaltung oder Verwaltung Volkseigener Betriebe vorzulegen.

§ 2

Dieser Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) ist ein langfristiger Plan, der die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes von 1951—1955 und über 1955 hinaus in der Perspektive festlegt.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) sind die Aufgaben, die den Betrieben auf Grund des Gesetzes vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 —, des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187), des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) sowie des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) gegeben würden; dabei muß die anzustrebende Entwicklung die bereits durchgeführten Aufgaben voll berücksichtigen.

§ 4

Im Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) sind alle Maßnahmen, die den technologischen, organisatorischen und gesellschaftlichen Fortschritt gewährleisten, mit ihren Auswirkungen auf sämtliche Aufgaben des Betriebes aufzunehmen. Der Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) muß deshalb umfassen:

1. den Plan der Produktionsleistungen,
2. den Entwicklungsplan,
3. den Kapazitätsplan,
4. den Materialplan,
5. den Arbeitskräfteplan,
6. den Plan des kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Fortschritts,
7. die finanzielle Entwicklung.

§ 5

Die Staatliche Plankommission übergibt innerhalb von acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten Richtlinien zur Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen). Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, auf dieser Grundlage entsprechend der Eigenart ihrer Industriezweige die Form der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die ihnen unterstellten Betriebe festzulegen und diesen dazu ausführliche Erläuterungen zu übergeben.